

EPSAS: Die Europäische Kommission beschleunigt das Tempo

Ralf Gerhards

Die Europäische Kommission macht Ernst. In der Entwicklung europäischer Rechnungslegungsstandards (EPSAS) für den öffentlichen Bereich geht die Europäische Union nunmehr den nächsten Schritt. Vor diesem Hintergrund betonen Nowak/Rüdinger in ihrem Beitrag in Heft 5/2015 in Verwaltung & Management die Notwendigkeit, die Frage der Konzeption von EPSAS in den Mittelpunkt zu rücken. Der Frage, ob mittels EPSAS überhaupt harmonisierte öffentliche Abschlüsse in der Europäischen Union und bessere Daten für die europäische Finanzstatistik möglich werden, gehen die Autoren nicht nach. Man mag dies bedauern. Letztlich aber tragen sie damit der Entwicklung auf EU-Ebene Rechnung. Dass es nicht mehr fraglich ist, ob es EPSAS geben wird, sondern nur noch, wie diese konzipiert werden sollen, wurde schon an anderer Stelle vermutet.¹ Im vorliegenden Beitrag werden einige Aspekte des Beitrags von Nowak/Rüdinger vertieft.

Einordnung: Aufbau von Entwicklungs- und Arbeitsstrukturen auf europäischer Ebene

Nachdem sich in den Jahren 2013 und 2014 die EPSAS Task Force „Governance“ sowie die EPSAS Task Force „Standards“ konstituiert hatten, wurde im Juni 2015 eine „Working Group on EPSAS“ gegründet, die im September 2015 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die EPSAS Task Force „Governance“ ist seither in die „Working Group“ übergegangen. Die Working Group selbst hat so genannte Working Cells ausgegründet. In

diesen Ausschüssen soll zunächst an einem EPSAS-Framework gearbeitet und darauf aufbauend EPSAS entwickelt werden. In weiteren Cells soll schließlich der „EPSAS due process“ erarbeitet werden. Auch über die verwaltungsmäßige Strukturierung des EPSAS-Entwicklungsprozesses sind auf Arbeitsebene bereits konkrete Vorstellungen erarbeitet worden.² Parallel dazu läuft die ko-finanzierte Förderung der Umstellung auf ein ressourcenverbrauchsorientiertes Rechnungswesen in den EU-Mitgliedstaaten weiter.³

Working Cell „Framework“

Nowak/Rüdinger betonen die Notwendigkeit, im EPSAS-Framework darauf hinzuwirken, den Vorsichtsgedanken bei der öffentlichen Rechnungslegung zu berücksichtigen und die EPSAS daraus zu deduzieren. Die sich aus dem Vorsichtsprinzip ableitenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften stellen dann bereits Konkretisierungen des Vorsichtsprinzips dar. Im deutschen Handelsrecht sind dies die Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung, die bei der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unbedingt zu beachten sind (§ 264 Absatz 2, S. 1 HGB). Die mit der Entwicklung von EPSAS favorisierte Abkopplungsthese Moxters, auf die sich Nowak und Rüdinger stützen und für die bereits früher an anderer Stelle geworben wurde⁴, verlagert einordnende Informationen über die Vermögens- und Erfolgsrechnung in den Anhang zugunsten eines von entobjektivierenden Verzerrungen weitgehend freien, vorsichtigen Ausweises über das Abbild des Wirtschaftens. Was konkret bei Ansatz und Bewertung dem übergeordneten Ziel einer vorsichtigen Rechnungslegung zuträglich ist, muss dann über die einzelnen EPSAS definiert werden. Mit anderen Worten: das Vorsichtsprinzip muss in den verschiedenen Standards zum Ausdruck kommen.⁵ Eines gesonderten Frameworks bedarf es demnach nicht.

Working Cell „EPSAS“ – das HGB zum Vorbild für die Entwicklung europäischer Rechnungslegungsstandards?

Die handelsrechtliche Rechnungslegung ist von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geprägt, deren zentraler Zweck in der Rechenschaftslegung der Rechnungslegungspflichtigen gegenüber

¹ Vgl. Gerhards (2015), S. 324f.

² Vgl. Eurostat (2013), S. 4ff.

³ Vgl. Eurostat (2015), S. 2ff.

⁴ Vgl. Gerhards (2015), S. 322 ff.

⁵ Vgl. allgemein zu den Dimensionen des Vorsichtsprinzips Rückle (1986), S. 408ff.



Prof. Dr. Ralf Gerhards
International Management for Business and Information Technology, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Mannheim

dem Unternehmen schuldrechtlich verbundenen Adressatengruppen und, nicht zu vergessen, gegenüber sich selbst, begründet liegt: „Rechenschaft bedeutet Offenlegung der Verwendung anvertrauten Kapitals in dem Sinne, dass dem Informationsberechtigten – das kann auch der Rechenschaftslegende selbst sein – ein so vollständiger, klarer und zutreffender Einblick in die Geschäftstätigkeit gegeben wird, dass dieser sich ein eigenes Urteil über das verwaltete Vermögen und die damit erzielten Erfolge bilden kann“.⁶ Daraus werden verschiedene Ansatz- und Bewertungsvorschriften abgeleitet, die dem aus dem Rechnungszweck entspringenden Vorsichtsprinzip entsprechen. Jene Vorschriften, die diesem Oberziel in besonderem Maße Rechnung tragen, werden

schüttungssperren für aktive latente Steuern, für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände und, neu mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, für noch nicht zugeflossene und noch nicht rechtswirksam, aber wirtschaftlich „quasi sicher“ entstandene Beteiligungserträge, die phasengleich vereinnahmt werden).

Übertragen auf die Konzeption europaweiter Standards für die Rechnungslegung des öffentlichen Sektors ist die unbedingte Fokussierung auf den Zweck der Rechtfertigungsfunktion öffentlicher Abschlüsse ganz besonders indiziert, weil der öffentliche Bereich seine Aufgaben überwiegend mit Zwangsabgaben erfüllt. Während Gläubiger grundsätzlich frei sind in ihrer Entscheidung, mit Unterneh-

chen Bereich in Anlehnung an die handelsrechtliche Rechnungslegung ist daher dringend geboten. Von einer Anlehnung der EPSAS an den IPSAS („International Public Sector Accounting Standards“), wie es die EU grundsätzlich vorsieht, ist aufgrund des den IPSAS inne wohnenden Möglichkeiten zur „kreativen Rechnungslegung“ unbedingt abzuraten. Allerdings haben jüngste Entwicklungen in der Modernisierung des Handelsrechts die Rechenschaftsfunktion zum Teil abgeschwächt.

Erosionen der Rechtfertigungsfunktion handelsrechtlicher Rechnungslegung

Das im Mai 2009 verabschiedete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) soll, so der Gesetzentwurf der Bundesregierung, das bewährte HGB-Bilanzrecht weiterentwickeln und dabei die Informationsfunktion des HGB stärken.⁸ Diese Zielpluralität kann allerdings nicht funktionieren. Auch der Gesetzgeber hat nicht erkannt, dass es ein Rechnungswesen, welches gleichzeitig sowohl vorsichtige (im Sinne des HGB) als auch informationsorientierte (im Sinne der IFRS – International Financial Reporting Standards) Regelungen umfasst, nicht geben kann.⁹ Dies kann insbesondere anhand zweier Neuregelungen verdeutlicht werden. Das Aktivierungswahlrecht selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 S. 1 HGB), für die zuvor ein Aktivierungsverbot galt, soll den Informationsgehalt des Jahresabschlusses erhöhen. Die Problematik des Abgrenzens von Forschungs- und Entwicklungskosten führt zu einem Ermessensspielraum der Rechnungslegenden, der mit dem Erfordernis einer vorsichtigen Rechnungslegung nicht zu vereinbaren ist. Zwar ist eine Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände formal ausgeschlossen,

»Übertragen auf die Konzeption europaweiter Standards für die Rechnungslegung des öffentlichen Sektors ist die Fokussierung auf den Zweck der Rechtfertigungsfunktion öffentlicher Abschlüsse ganz besonders indiziert, weil der öffentliche Bereich seine Aufgaben überwiegend mit Zwangsabgaben erfüllt.«

allgemeinhin als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesehen, für die es keine Legaldefinition gibt und die nicht abschließend gesetzlich verankert sind.⁷ Das die handelsrechtliche Rechnungslegung zusammen haltende Vorsichtsprinzip soll über das Schuldendeckungspotenzial informieren. Das der handelsrechtlichen Rechnungslegung zugrunde gelegtes Nominalkapitalerhaltungskonzept impliziert, dass nur jene Periodenerfolge ausgewiesen werden dürfen, deren vollständige Entnahme zu keiner Reduktion des Schuldendeckungspotenzials führt. Dies findet seinen Niederschlag in Regelungen zur vorsichtigen Gewinnermittlung (etwa Realisationsprinzip, Imparitätsprinzip, Niederstwertprinzip, Höchstwertprinzip beim Ansatz von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) und in Regelungen zur vorsichtigen Gewinnverwendung (Aus-

men Geschäftsbeziehungen einzugehen, so ist diese Freiheit für den Steuerzahler nicht vorhanden. Wenn also für den Gläubigerschutz die Rechtfertigungsfunktion der Rechnungslegung hervorzuheben ist, um wie viel mehr muss dies gerade für den Schutz des Steuerzahlers gelten? Dass dem Steuerzahler daher ein, zumindest moralisches, Recht zukommt, sich über das Wirtschaften des öffentlichen Bereichs mit Zwangsabgaben ein unverzerrtes Bild verschaffen zu können, muss bei der Entwicklung von EPSAS hervorgehoben werden. Dies gilt umso mehr, wenn anhand der Jahresabschlussdaten etwa EU-Beitragszahlungen einerseits und die Verteilung von EU-Geldern andererseits bemessen werden.

Die Entwicklung europäischer Rechnungslegungsstandards für den öffentli-

6 Leffson (1987), S. 64.

7 Vgl. Lang (1986), S. 223.

8 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), Drucksache 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 1.

9 Vgl. Küting/Lauer (2011), S. 1991.

wenn sich Forschung und Entwicklung nicht verlässlich trennen lassen (§ 254 Abs. 2a Satz 4 HGB). Eine solche Abgrenzung wird allerdings grundsätzlich immer möglich sein, wenn eine Aktivierung angestrebt wird. In der Praxis werden dazu etwa unterschiedliche Kontierungsobjekte genutzt, um nachvollziehbar die Trennung von Forschung und Entwicklung dokumentieren zu können. Ob dann allerdings auf den verschiedenen Kontierungsobjekten eindeutige Zuordnungen der Ressourcenverbräuche erfolgen, bleibt grundsätzlich offen und wird auch im Rahmen der Abschlussprüfung nicht eindeutig geklärt werden können. Wo Forschung endet und

der Behandlung aktiver latenter Steuern generiert. Dem „liability approach“ entsprechend ist nunmehr bei der Ermittlung aktiver latenter Steuern grundsätzlich von einem Plansteuersatz¹¹ auszugehen und zudem in die Bemessung aktiver latenter Steuern (steuerliche) Verlustvorträge, die innerhalb der nächsten fünf Jahre erwartet werden, zu berücksichtigen. Trotz der Betonung streng anzulegender Maßstäbe an die Planungsrechnung werden bedeutsame Ermessensspielräume geschaffen, die der Grundintention der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung widersprechen. Daran ändert auch die bei aktiven latenten Steuern ausgesprochene

dass der Gesetzgeber die Saldierung sogar empfiehlt. Dies widerspricht dem aus dem Vorsichtsprinzip entspringende Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB.

Gemeindehaushaltsverordnungen sehen teilweise ein implizites Aktivierungsverbot für latente Steuern vor, da ein dem HGB entsprechendes Wahlrecht nicht eingeräumt wird und sich in der Struktur der Vermögensrechnung keine latenten Steuern finden.¹³ Die Gemeindehaushaltverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sieht in § 47 Abs. 4 einen „Ausgleichsposten für latente Steuern“ sowie in Abs. 5 „Rückstellungen für latente Steuern“ vor. Analoges sehen § 49 Abs. 4 und 5 der Gemeindehaushaltverordnung-Doppik des Landes Thüringen vor. Im Zuge der Entwicklung von EPSAS sollte auf die Abbildung aktiver latenter Steuern grundsätzlich verzichtet werden.

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), welches insbesondere die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in nationales Handelsrecht umsetzt, enthält fragwürdige Regelungen, die mit dem Vorsichtsprinzip nicht zu vereinbaren sind. Insbesondere die Neudeinition der Umsatzerlöse und der Wegfall außerordentlicher Erfolge seien hierzu genannt. Formal wird wohl die Abkopplungsthese gestärkt, wenn der Anhang an Bedeutung gewinnt.¹⁴ Dies wird allerdings nicht zugunsten einer Stärkung der Objektivierung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung genutzt.

Insgesamt betrachtet haben die jüngsten Änderungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zu einer stärkeren Ausrichtung der Rechnungslegung auf Kapitalmarktinformationen und damit zu Regelungen geführt, die mit dem Vor-

»Bei der Entwicklung von EPSAS sollte der Praxis deutscher Gemeindehaushaltsverordnungen Rechnung getragen werden. Diese sehen regelmäßig ein Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände vor.«

Entwicklung beginnt, bleibt im grundsätzlichen Ermessen der Rechnungslegenden gestellt. Zudem ist nicht unwahrscheinlich, dass im Zuge von Kreditverhandlungen aktivierte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände wieder über die Erstellung von Strukturbilanzen eliminiert werden. So ganz traut der Gesetzgeber dem Ausweis selbst erstellter immaterielle Vermögensgegenstände ohnehin nicht, weil er nach § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB eine Ausschüttungssperre festlegt.

Bei der Entwicklung von EPSAS sollte der Praxis deutscher Gemeindehaushaltverordnungen Rechnung getragen werden. Diese sehen regelmäßig ein Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände vor.¹⁰

Möglicherweise kapitalmarktrelevante, aber ebenso dem Vorsichtsprinzip widersprechende Informationen werden mit der Neufassung von § 274 HGB bei

Ausschüttungssperre nichts (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB), mit dem der Gesetzgeber versucht, dem vorher durchbrochenen Vorsichtsprinzip im Nachhinein wieder Geltung zu verschaffen. Vielmehr aber widerspricht die Umsetzung des BilMoG dem Gesetzentwurf, in welchem darauf verwiesen wird, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beibehalten werden.¹² Dass ergebende Steuerbe- und Steuerentlastungen auch unverrechnet angesetzt werden können, legt sogar nahe,

10 Vgl. beispielhaft § 40 Abs. 3 GemHVO Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 GemEBilBewVO Rheinland-Pfalz, § 43 Abs. 1 GemHVO Nordrhein-Westfalen und § 42 Abs. 3 GemHKVO Niedersachsen.

11 Zukünftige Steuersätze sind zu verwenden, wenn sie der Bundesrat verabschiedet hat. In allen anderen Fällen sind die aktuellen Steuersätze zu verwenden.

12 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierung-

gesetz – BilMoG), Drucksache 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 1.

13 Vgl. etwa § 52 Abs. 3 GemHVO Baden-Württemberg, § 41 Absatz 3 GemHVO Nordrhein-Westfalen und § 54 Abs. 2 GemHKVO Niedersachsen.

14 Unter anderem etwa durch Angaben zu außergewöhnlichen Erfolgen, zu periodenfremden Erfolgen, zum Anlagenpiegel und zu Haftungsverhältnissen und Eventualverbindlichkeiten zwingend im Anhang.

sichtsprinzip kollidieren. Mit diesen (Fehl)Entwicklungen hat auch die Rechenschaftsfunktion handelsrechtlicher Abschlüsse an Bedeutung eingebüßt. Wenn im Zuge der Entwicklung von EPSAS die handelsrechtliche Rechnungslegung Maßstab sein soll, dann werden Anpassungen vonnöten werden, um der Rechenschaftsfunktion öffentlicher Abschlüsse herausstellen zu können.

Konsequenzen für eine EPSAS-Entwicklung

Vorschriften für eine Rechnungslegung des öffentlichen Bereichs sollten die Prin-

zischen Kapitalschutz einerseits und Informationsfunktion andererseits kann nicht durch „Kompromisslösungen“ und damit durch nicht-kongruente Vorgehensweisen bei Ansatz und Bewertung gelöst werden. Bei der Entwicklung von EPSAS hat man sich also zu entscheiden zwischen einer objektiven Rechnungslegung einerseits oder einer an Kapitalmarktinteressen orientierten, dann aber entobjektivierten Rechnungslegung andererseits. Mit Ansatz- und Bewertungsvorschriften, die sich konterkarieren, lässt sich als Adressat jedenfalls kein „getreues Bild“ entwickeln. Vor dem Hintergrund des Rechnungszwecks kann nur eine, dann aber strin-

len ist, sollte für öffentliche Abschlüsse und damit auch für EPSAS unbedingt vermieden werden.

Offene Fragen

Auch Nowak/Rüdinger hinterfragen nicht, warum die Entwicklung von EPSAS durch privatwirtschaftliche Gremien erfolgen soll. Eine staatliche Entwicklung, wie sie etwa der Bundesrat fordert¹⁷, wird nicht diskutiert. Dabei könnte eine Entwicklung durch staatliche Gremien zu Akzeptanzsteigerungen supranationaler Rechnungslegungsvorschriften in den Mitgliedstaaten führen. Unabhängig davon bleibt bei Nowak/Rüdinger die Frage offen, welche Enforcement-Mechanismen zur Durchsetzung der Einhaltung der Standards vorzusehen sind und ob und wie Sanktionsmechanismen funktionieren können.

Ebenso offen sind Fragen der Prüfung öffentlicher Abschlüsse, die nach EPSAS erstellt sind. Je nach Ausprägung der EPSAS kann die Prüfung eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung oder, lediglich, eine Plausibilitätsprüfung sein. Auch das sollte bei der EPSAS-Entwicklung berücksichtigt werden. Verkommt die Prüfung öffentlicher Abschlüsse zu reinen Plausibilitätsprüfungen, wird die Erwartungslücke weiter verstärkt denn reduziert.

Ausblick

Die Europäische Union forciert die Entwicklung von EPSAS. Die Stimmen, welche die EPSAS nicht an die IPSAS, sondern an handelsrechtliche Grundsätze orientieren wollen, werden lauter. Immerhin hat das zweite Treffen der Working Group on EPSAS Accounting Principles im Juli 2016 bekräftigt, dass „time and fair view“ nicht a-priori die systematische Einführung von fair value accounting be-

zipien der Objektivierung und des Kapitalschutzes reflektieren. Das Objektivierungsprinzip umfasst die Kopplung der Nützlichkeit des Jahresabschlusses für die Adressaten (das sind, allem voran, die Steuerzahler) an die Verlässlichkeit der dort abgebildeten Informationen. Es geht um eine weitest mögliche Reduzierung der Lücke zwischen den Erwartungen der Adressaten einerseits, und der Qualität der Jahresabschlussinformationen andererseits. Wenn man die Erwartungen der Adressaten öffentlicher Abschlüsse mit „Objektivität der Informationen“ subsumiert, dann müssen die Jahresabschlussinformationen willkürlichfrei sein. Damit schließt sich die Orientierung der EPSAS an IPSAS bereits aus, da die IPSAS als Abart der IFRS diesem Kriterium per se nicht entsprechen. Sie ermöglichen vielmehr eine interessengeleitete Rechnungslegung, die sich mit dem Rechnungszweck öffentlicher Abschlüsse nicht harmonisieren lässt. Den bekannten Zielkonflikt

gente, Orientierung an einer vorsichtigen Rechnungslegung der Leitgedanke sein. Die Informationsfunktion muss dann, gegebenenfalls¹⁵, durch den Anhang wahrgenommen werden oder, noch besser, ganz auf die Ebene von Gesamtabsschlüssen geschoben werden. Wesensmerkmal konsolidierter Abschlüsse ist gerade die Informationsfunktion.¹⁶ Eine Abnahme der Bedeutung des Vorsichtsprinzips durch ein Vordringen der Informationsfunktion, wie es für die handelsrechtliche Rechnungslegung mit BilMoG und BilRUG festzustel-

15 Der handelsrechtliche Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass die Beachtung der GoB bei der Rechnungslegung mit einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einhergeht, also die Informationsbereitstellung für die Adressaten durch die Beachtung der GoB gewährleistet wird. Nur bei Vorliegen „besonderer Umstände“ sind nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB einordnende Informationen in den Anhang einzustellen. Darüber hinaus gehende Informationen

könnten ebenfalls in den Anhang einfließen oder aber ganz den Konzernabschlüssen vorbehalten werden.

16 Allerdings ist die Generalnorm des Einzelabschlusses grundsätzlich auch für den Konzernabschluss relevant (§ 297 Abs. 2 Satz 2 HGB), und stellt daher eine Grenze der Informationsbereitstellung dar.

17 Vgl. Beschluss des Bundesrates vom 14.2.2014, Drucksache 811/13, S. 3.

deute. Bemerkenswerterweise wird zudem festgehalten, dass das Vorsichtsprinzip unterschiedlich interpretiert wird und insbesondere in Deutschland und Finnland eine besondere Bedeutung hat. Ob dies Präjudiz für die EPSAS-Entwicklung hat, bleibt abzuwarten. Es ist zu begrüßen, wenn Nowak/Rüdinger dies in die Diskussion über EPSAS transportieren wollen. Gleichwohl bleiben noch zentrale Fragen offen.

Literatur

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), Drucksache 16/10067 vom 30. Juli 2008.

Eurostat (2013): Konsultationspapier. Begleit-dokument zur öffentlichen Konsultation „Umsetzung europäischer Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS) in den EU-Mitgliedstaaten – öffentliche Konsultation zu den Verwaltungsgrundsätzen und -strukturen künftiger EPSAS“. Luxemburg.

Eurostat (2015): EPSAS Priorities 2015-2016. Luxembourg.

Gerhards, Ralf (2015): Rechnungszweck der European Public Sector Accounting Standards (EPSAS): Die EU auf dem Irrweg? In: DÖV, Heft 8/2015, S. 319-325.

Küting/Weber (2008): Der Konzernabschluss. 11. Auflage 2008.

Küting/Lauer (2011): Die Jahresabschlusszwecke nach HGB und IFRS – Polarität oder Konvergenz? Der Betrieb (2011), S. 1985-1991.

Lang, Joachim (1986): Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung I. In: Leffson, Ulrich/Rückle, Dieter/Großfeld, Bernhard: Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB. Köln 1986, S. 221-240.

Leffson, Ulrich (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Düsseldorf 1987.

Nowak, Karsten/Rüdinger, Andreas (2015): EPSAS im Spannungsfeld von Kapitalmarktinformation und Generationenschutz; in: Verwaltung & Management, Heft 5/2015, S. 238-242.

Rückle, Dieter (1986): Vorsicht. In: Leffson, Ulrich/Rückle, Dieter/Großfeld, Bernhard: Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB. Köln 1986, S. 403-416.

»glänzt mit wissenschaftlicher Prägnanz und Genauigkeit«

Martin Arnold, NotBZ 1-2/14, zur Vorauflage



GmbHG

Handkommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Saenger und RA Dr. Michael Inhester

3. Auflage 2016, 1.844 S., geb., 124,- €
ISBN 978-3-8487-3115-2

nomos-shop.de/27572

Die dynamische Entwicklung im GmbH-Recht ist nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern insbesondere durch die umfangreiche und meinungsbildende Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte geprägt. Wer hier nicht am Ball bleibt, riskiert Beratungsfehler.

Die Neuauflage des HK-GmbHG reagiert hierauf umfassend. Die 3. Auflage arbeitet, konsequent an den Bedürfnissen der Praxis orientiert, alle aktuellen Entwicklungen auf, gibt präzise Antworten auf komplexe neue Fragestellungen und berücksichtigt dabei auch moderne Entwicklungen unternehmerischen Handelns:

- alle gesetzlichen Neuregelungen berücksichtigt
- Antworten der Rechtsprechung auf offene Fragen der „GmbH-Modernisierung“
- Zulässigkeit von Auslandsbeurkundungen
- Korrektur unrichtiger Gesellschafterlisten
- Aufrechnung gegenüber Erstattungsansprüchen
- Auswirkung des Konvergenzgebots zwischen Stammkapital und Summe der Geschäftsanteils-Nennbeträge auf die Wirksamkeit einer Einziehung

Ihr Vorteil: Aus einer Hand

werden register- und kostenrechtliche Fragen ebenso wie Verfahrensfragen und die Querbezüge zu Handels- und Aktienrecht, ebenso die Europäische Privatgesellschaft (EPG), die Limited und das EGGmbH behandelt. In die Darstellung integriert sind zahlreiche Formulierungshilfen und Beratungshinweise.

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos